

07.07.94

## **Antrag**

des Freistaates Bayern

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Qualität der  
Badegewässer

Punkt 80 der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Der Bundesrat möge an Stelle der Empfehlung in Drs. 348/1/94  
wie folgt Stellung nehmen:

Der Bundesrat lehnt die Richtlinie des Rates über die Qualität der Badegewässer ab. Er bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die Richtlinie vom Rat nicht beschlossen wird und zugleich die Richtlinie 76/160/EWG vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer aufgehoben wird.

Wie bereits die Richtlinie 76/160/EWG verstößt auch der vorliegende Vorschlag in gravierender Weise gegen das Subsidiaritätsprinzip. Der Bundesrat weist die in der Begründung des Richtlinienenvorschlags enthaltenen Ausführungen der Kommission zum Subsidiaritätsprinzip ausdrücklich zurück. Die Ver-

**Ausgeliefert am 07. JULI 1994**

einfachung, Konsolidierung oder Aktualisierung eines Rechtstextes stellt keinen Anwendungsfall des Subsidiaritätsprinzips dar.

Die Überwachung der Badegewässer können die Mitgliedstaaten bzw. Länder und Regionen selbst sicherstellen. Solche Maßnahmen erfolgen in den Ländern bereits im Rahmen der Gewässeraufsicht durch die für den Vollzug des Wasserrechts zuständigen Behörden. Im übrigen wäre entgegen den Äußerungen der Kommission aufgrund der Novellierung sogar mit einem erhöhten Untersuchungs- und Verwaltungsaufwand zu rechnen.